

Weisung 202403002 vom 01.03.2024 – Einführung von zwei neuen Förderleistungen im Rahmen der Ausbildungsgarantie

Laufende Nummer:	201600000
Geschäftszeichen:	FGL11 – 6218.1 / 6514 / 3313 / 5393 / 5404.2 / 75056 / 75127/ II-1203.6 / II-1230
Gültig ab:	01.04.2024
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Information
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung treten ab dem 1. April 2024 die neuen Förderleistungen Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III) und Mobilitätzuschuss (§ 73a SGB III) in Kraft. Um eine einheitliche Umsetzung zu ermöglichen, werden Fachliche Weisungen zur Verfügung gestellt, mit Hilfe derer die einzelnen Inhalte ausgelegt werden können.

1. Ausgangssituation

Um allen jungen Menschen (mit und ohne Behinderungen) ohne Berufsabschluss den Zugang zu einer vollqualifizierenden, möglichst betrieblichen Berufsausbildung zu eröffnen, hat der Gesetzgeber die sogenannte Ausbildungsgarantie eingeführt. Die Ausbildungsgarantie setzt sich aus vielfältigen Elementen zusammen, zu denen u.a. das Berufsorientierungspraktikum sowie der Mobilitätzuschuss gehören.

Das Berufsorientierungspraktikum (BOP) ermöglicht beruflich noch nicht abschließend orientierten jungen Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben, sich bei einem oder mehreren Ausbildungsbetrieben in kurzen, jeweils bis zu sechswöchigen betrieblichen Praktika über Berufsbilder zu informieren und die Berufswahlentscheidung zu festigen. Ziel ist, dass sie noch für das aktuelle Ausbildungsjahr eine Ausbildungsstelle finden. Zudem besteht über die Praktika die Möglichkeit, einen Arbeitgeber jenseits des Tagespendelbereichs kennenzulernen.



Der Mobilitätzuschuss (Mobi-Z) soll junge Menschen dabei unterstützen, ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildungsaufnahme in einer anderen Region zu verlassen, wenn sich hiermit ihr Berufswunsch realisieren lässt und eine Ausbildung in diesem Beruf vor Ort nicht möglich ist. Bei einer Ausbildungsaufnahme außerhalb des üblichen Tagespendelbereiches, die einen Umzug vom bisherigen Wohnort erforderlich macht, wird als Anreiz ein Zuschuss zu Fahrkosten für zwei Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr gewährt.

2. Auftrag und Ziel

Mit den Fachlichen Weisungen §§ 48a, 73a und 115 SGB III erhalten die Agenturen für Arbeit und Operativen Services Weisungen sowie Hinweise zum Einsatz und zur Umsetzung der neuen Förderleistungen.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen stellen die Anwendung der Fachlichen Weisungen §§ 48a, 73a und 115 SGB III in den Agenturen für Arbeit und Operativen Services sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services wenden die Fachlichen Weisungen §§ 48a, 73a SGB III an.

4. Info

Die Fachlichen Weisungen stehen unter Berufsorientierungspraktikum bzw. Mobilitätzuschuss zur Verfügung (BA Intranet > SGB III > Förderung > Berufswahl/-ausbildung).

Die aktualisierte Fachliche Weisung zu § 115 SGB III steht ab sofort im Intranet und Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

Der BfdH wurde beteiligt.

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.

gez.
Unterschrift